

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34/42), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 22.08.2000 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Bad Orb, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, einschl. der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- 2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Zu den Straßen gehören:

der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten,

die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,

der Luftraum über dem Straßenkörper,

der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.

Diese Satzung findet keine Anwendung auf den Wochenmarkt, Ostermarkt, Kirchweih, Brunnenfest sowie sonstige öffentliche Marktveranstaltungen.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

Eine Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, der über die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) hinausgeht und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bad Orb.

Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Eine Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt Bad Orb nicht gestattet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 4

Erlaubnisfreie Nutzungen des Straßenraumes

Bei Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und bei Gemeindestraßen ist in folgenden Fällen keine Erlaubnis nach dieser Satzung erforderlich:

Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind;

Im Bauschein vorgeschriebene genehmigte Überbauungen z.B. Arkaden, Vordächer Gebäudesockel, Gesimse, Stufen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen;

Werbeanlagen aller Art, z. B. Hinweisschilder, Hinweiszeichen Schaukästen, Vitrinen die vom Erdboden bis zu einer Höhe von 4,5 m angebracht und nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen;

Werbeanlagen in der Oster- und Adventszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -Figuren), sofern sie den Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigen und den öffentlichen Verkehrsraum nicht beschädigen;

Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen örtlichen Traditionsveranstaltungen;

behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, Sammelbasare für gemeinnützige Zwecke;

Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden.

Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Antrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Bad Orb zu stellen.

Der Antrag soll mindestens enthalten

den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers

für den Fall, daß der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

Angaben über Ort, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und wenn möglich über den wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung

Lageplan, Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

§ 6

Erteilung, Ausübung, Erlöschen und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nur schriftlich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

Bei Beendigung der Erlaubnis und bei Einziehung der Straße ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Beseitigung im Sinne des § 10 durchzuführen.

Macht die Stadt Bad Orb von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 7

Gestattungsverträge

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter der Straßenoberfläche und Überbauung. Die Bestimmungen dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen,

wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

wenn durch eine längerfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,

für das Betteln in jeglicher Form

wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Dies ist z.B. immer bei "Dreiecksständen" gegeben.

2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auf privatem Grund erreicht werden kann,

die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,

die Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr für die Wiederherstellung bietet.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

Anlagen und Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt.

§ 10

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße/Gehweg/Platz wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen zu sorgen.

Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Kommt der Erlaubnisnehmer seiner Beseitigungspflicht nicht nach, so kann die Stadt Bad Orb diese Maßnahmen auf seine Kosten durchführen lassen.

§ 11

Schadenshaftung

1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Bad Orb für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Straße zufügt.

2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer den Abschluß der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Bad Orb alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und nicht durch die Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Die Stadt Bad Orb kann neben der Sondernutzungsgebühr eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.

Entstehen der Stadt Bad Orb durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

Abschnitt

Gebühren

§ 13

Erhebung von Gebühren

Für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1995 (GVBl. I S. 494) erhoben.

Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 14

Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sondernutzungen unentgeltlich erlaubt sind.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinde für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden.

Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

Politische Parteien und Wählervereinigungen für Wahlwerbung in dem Zeitraum bis 6 Wochen vor einer Wahl.

Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

der Antragsteller oder

der Erlaubnisinhaber oder

derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen

Sind mehrere der in Abs. 1) aufgeführten Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16

Gebührenberechnung

Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahres- oder Monatsgebühren festgesetzt sind, nicht für den ganzen Zeitraum beantragt, wird bei Monatsgebühren für jede angefangene Kalenderwoche $\frac{1}{4}$ und bei Jahresgebühren für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil berechnet.

Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf volle DM-Beträge abgerundet.

Ab 01.01.2002 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf den nächsten vollen bzw. halben ? -Betrag abgerundet.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis sowie nach dem zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil des Gebührenschuldners.

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren können bei Vorliegen eines besonderen wirtschaftlichen Vorteiles angehoben werden.

Die Mindestgebühr beträgt 20,00 DM.

Ab 01.01.2002 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 ? .

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann Rechtsmittel nach den Vorschriften der VwGO eingelegt werden.

§ 17

Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebühren

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei monatlichen oder in längeren Zeitraum wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 18

Gebührenvorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuß in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 19

Gebührenerstattung

1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat der Stadt Bad Orb eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 20

Gebührenänderung

Die Entscheidung über eine Gebührenfestsetzung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 21

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 6, 9, 10 dieser Satzung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet.

Abs. 1) gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 17.12.1990 außer Kraft.

Bad Orb,

DER MAGISTRAT

DER KURSTADT BAD ORB

(S t o r c k)

Bürgermeister